

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 42

Ausgegeben und versendet
am 22. Oktober 2021

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

280. Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 446

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

281. Landesstraßenauflassung und Übernahme; Landtagsbeschluss Nr. 367 vom 6. Juli 2021 448

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Murau; Amerikanische Faulbrut, 8852 Stolzalpe, Sperre von Bienenständen;
Verordnung 448

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 956) 449

Sonstige Verlautbarungen:

Volkskultur Steiermark GmbH; Bekanntmachung (Bestellung Geschäftsführer) 450

Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein (LUV); Bekanntmachung (25. ordentliche Hauptversammlung) 450

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 43 Erscheinungstermin: Freitag, 29.10.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 44 Erscheinungstermin: Freitag, 05.11.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 280

Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung Nr. 142, Stück 27/2019, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 196, Stück 52/53/2020, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Rettungs- und Notarztwesen, insbesondere Rettungsdienstgesetz sowie Hubschrauberrettungsdienst, Zentralstelle (Institut) für Notfall- und Katastrophenmedizin, Beteiligung an der GmbH SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie; S.W.L.“ *entfallen die Worte* „Beteiligung an der GmbH SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie“.

2. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassung und Inneres wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Ausarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze für die Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Finanzen, der Abteilung Personal, der Abteilung Gesundheit, Pflege und Wissenschaft sowie der Abteilung Umwelt und Raumordnung; S.W.L.“ *wird geändert und lautet:*

„Ausarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze für die Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Finanzen, der Abteilung Personal, der Abteilung Gesundheit und Pflege, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Angelegenheiten Wissenschaft und Forschung sowie der Abteilung Umwelt und Raumordnung; S.W.L.“

3. Die Abteilung Gesundheit, Pflege und Wissenschaft wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Abteilung lautet „Gesundheit und Pflege“.

b) Folgende Zuständigkeiten entfallen:

„Wissenschaft und Forschung: Wissenschaft – allgemeine Angelegenheiten, Angelegenheiten der Hochschulen, Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, administrative und finanzielle Liegenschaftsangelegenheiten für das im Eigentum der LIG stehende und von der Kunstuniversität Graz angemietete Palais Meran; M.B.V., S.W.L.

Zukunftsfonds des Landes; S.W.L.

Studienbeihilfen und Stipendien, Unterstützung des Mensabetriebes; S.W.L.

Berufungsangelegenheiten bei Bescheiden des Senates der Studienbeihilfenbehörde im Sinne des § 46 Studienförderungsgesetz; M.B.V.

Koordination von Forschung und Entwicklung, Geschäftsstelle des Steirischen Forschungsrates; S.W.L.

Abwicklung der Bund/Bundesländer-Kooperation zur Koordinierung der anwendungsorientierten Forschung von Bund und Ländern und zwischen den Bundesländern; M.B.V., S.W.L.

Förderung grundlagen-, anwendungs- und technologieorientierter Forschung mit Ausnahme der von Unternehmen zur Förderung eingereichten Projekte, EU-Kofinanzierung für den Bereich der nicht betrieblichen Forschung; M.B.V., S.W.L.

Forschungspreise des Landes Steiermark; S.W.L.

Angelegenheiten der Forschungsgesellschaft Joanneum Research GesmbH; S.W.L.

Fachhochschulen, Fachhochschul-Studiengänge; S.W.L.“

4. Der Geschäftsbereich der Abteilung Kultur, Europa, Sport wird wie folgt geändert:

Nach der Zuständigkeit „Angelegenheiten der Universalmuseum Joanneum GmbH; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Angelegenheiten der Steirischen Landestiergarten GmbH; S.W.L.“

5. Der Geschäftsbereich der Abteilung Soziales, Arbeit und Integration wird wie folgt geändert:

a) Die Zuständigkeit „Angelegenheiten des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes; S.W.L.“

b) Die Zuständigkeit „Angelegenheiten der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GesmbH; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Angelegenheiten der Steirischen Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H. (STAF); S.W.L.“

c) Nach der unter 5. lit. b) angeführten Zuständigkeit wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Geschäftsstelle des arbeitsmarktpolitischen Beirats; S.W.L.“

6. Die Abteilung Wirtschaft und Tourismus wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Abteilung lautet „Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung“.

b) Nach der Zuständigkeit „Angelegenheiten der Tourismusgemeinden und -organisationen; S.W.L.“ werden folgende Zuständigkeiten angefügt:

„Wissenschaft und Forschung: Wissenschaft – allgemeine Angelegenheiten, Angelegenheiten der Hochschulen, Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, administrative und finanzielle Liegenschaftsangelegenheiten für das im Eigentum der LIG stehende und von der Kunstuniversität Graz angemietete Palais Meran; M.B.V., S.W.L.

Zukunftsfonds des Landes; S.W.L.

Studienbeihilfen und Stipendien, Unterstützung des Mensabetriebes; S.W.L.

Berufungsangelegenheiten bei Bescheiden des Senates der Studienbeihilfenbehörde im Sinne des § 46 Studienförderungsgesetz; M.B.V.

Koordination von Forschung und Entwicklung, Geschäftsstelle des Steirischen Forschungsrates; S.W.L.

Abwicklung der Bund/Bundesländer-Kooperation zur Koordinierung der anwendungsorientierten Forschung von Bund und Ländern und zwischen den Bundesländern; M.B.V., S.W.L.

Förderung grundlagen-, anwendungs- und technologieorientierter Forschung mit Ausnahme der von Unternehmen zur Förderung eingereichten Projekte, EU-Kofinanzierung für den Bereich der nicht betrieblichen Forschung; M.B.V., S.W.L.

Forschungspreise des Landes Steiermark; S.W.L.

Angelegenheiten der Forschungsgesellschaft Joanneum Research GesmbH; S.W.L.

Fachhochschulen, Fachhochschul-Studiengänge; S.W.L.“

Artikel II

Die Änderungen gemäß Artikel I, Z. 1, Z. 4 sowie Z. 5 lit. a - c treten mit 15. Oktober 2021, die übrigen Änderungen mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Landeshauptmann
Schützenhöfer

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 281

ABT16-195183/2021

19. Oktober 2021

Landesstraßenauflassung und Übernahme; Landtagsbeschluss Nr. 367 vom 6. Juli 2021

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 231 Gutendorferstraße von km 0,000 (DK) – km 5,137 in einer Länge von 5.802 m aufgelassen und der Stadtgemeinde Fehring übergeben. Gleichzeitig wird die Bahnhofstraße als Anbindung zu den beiden Rampen im Bereich der B57 Güssinger Straße als Landesstraße Nr. 204 Radkersburgerstraße in einer Länge von ca. 80 m übernommen.

Die gegenständliche Landesstraßenauflassung bzw. Übernahme tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Landtag Steiermark in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
T r o p p e r

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-146276/2021-17

14. Oktober 2021

Amerikanische Faulbrut, 8852 Stolzalpe, Sperrung von Bienenständen; Verordnung

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird wegen eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut im Gemeindegebiet von Murau, Ortsteil Stolzalpe, am Standort Koordinaten (WGS84) Breite 47,132193, Länge 14,170200, um die betroffenen Standorte eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, gelten. Diese Zone bestimmt sich nach Maßgabe des beiliegenden Planes, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

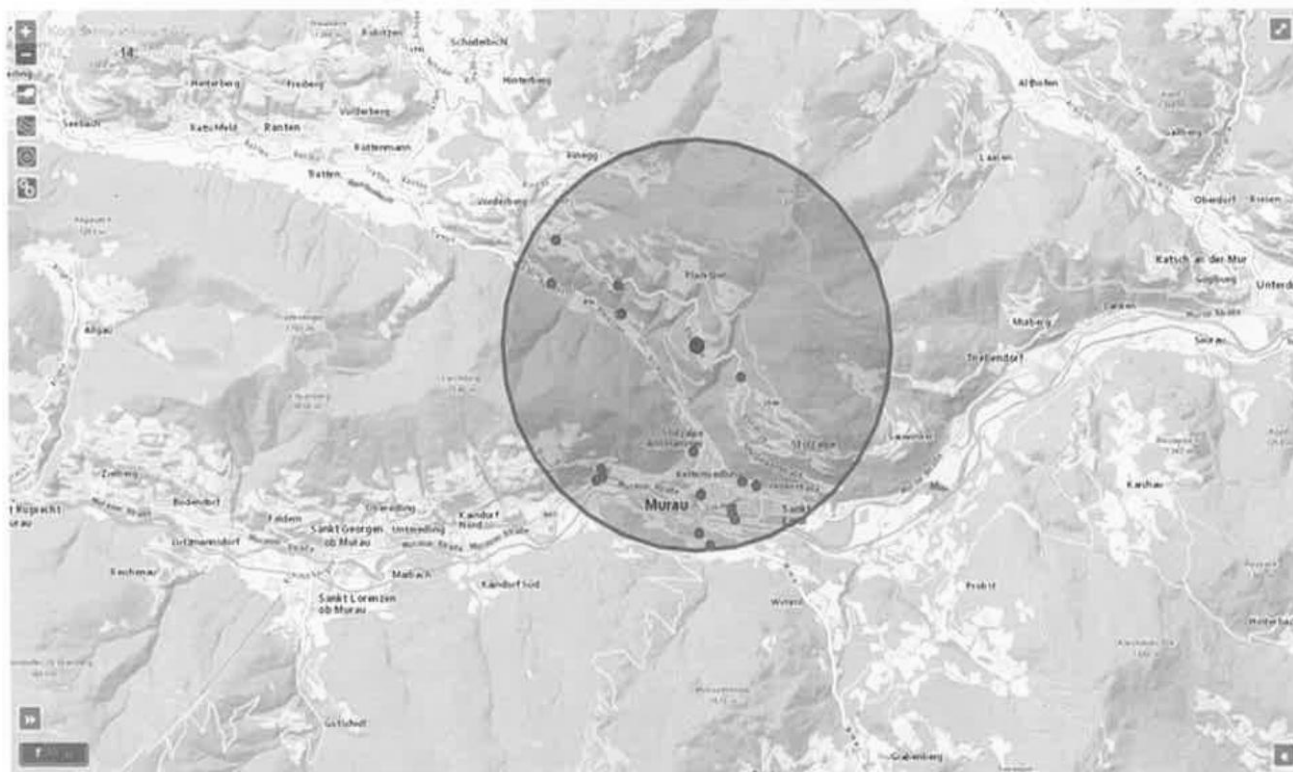
In dieser Zone gelten gemäß § 3a (2) Bienenseuchengesetz folgende Bestimmungen:

Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Murau in die Zone eingebracht werden.

Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Murau zu melden.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Murau in Kraft. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, bestraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Hofer-Zechner



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-29485/2020-2

15. Oktober 2021

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 956 des beeideten Jagdschutzorganes Karl Freidl, geboren am 29. Juli 1948, 8551 Wies, Am Anger 62, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:
i.V. Moser

Sonstige Verlautbarungen

Volkskultur Steiermark GmbH

19. Oktober 2021

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz wird die Bestellung von Mag. Simon Koiner zum Geschäftsführer der Volkskultur Steiermark GmbH ab 1. Jänner 2022 für fünf Jahre bekanntgegeben.

Die Entscheidung der Besetzung erfolgte durch Gesellschafterbeschluss vom 18. Oktober 2021 auf Vorschlag einer Hearing-Kommission, der Erich Riegler, Alexia Getzinger, MAS, Prim. Univ.-Prof. DDr. Michael Lehofer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer und Mag. Christoph Ludwig angehörten. 119/2021

Für die Generalversammlung der Volkskultur Steiermark GmbH:

Der Landesrat:
Drexler

Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein (LUV)

15. Oktober 2021

Bekanntmachung

Der Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein (LUV) mit dem Sitz in Graz-Burg führt am 9. November 2021, um 15.00 Uhr, in der Aula der Alten Universität, Hofgasse 14, 8010 Graz, seine 25. ordentliche Hauptversammlung durch, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totengedenken
3. Berichte der Obfrau und des Kassiers
4. Bericht der Rechnungskontrolle und Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Obmannes/der Obfrau, der beiden StellvertreterInnen, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungskontrolle und des Schiedsgerichtes
6. Anträge an die Hauptversammlung
7. Erstellung eines Arbeitsprogrammes bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung
8. Diskussion
9. Ehrungen
10. Schlusswort des/der neugewählten Obmannes/Obfrau

Gemäß § 11 der Satzungen müssen Anträge zu Punkt 6 schriftlich bis 2. November 2021, 13.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des LUV, Graz-Burg, eingelangt sein. 120/2021

Für den Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein:

Die Obfrau:
Monique Fitzko

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at